

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

Staatsminister@

smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/15-KLR

Dresden,

8. November 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/167
Thema: Hintergründe der Tötung von Daniel H. in Chemnitz

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nachfrage zur kleinen Anfrage 6/14810

Eine Beantwortung der kleinen Anfrage 6/14810 erfolgte seinerzeit unter Verweis auf die laufenden Ermittlungen gemäß § 477 Abs. 2 S. 1 StPO nicht. Zwischenzeitlich wurde einer der Täter, Alaa S., erstinstanzlich verurteilt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich eines Zusammenhangs zwischen dem Tötungsdelikt an Daniel H. und Auseinandersetzungen aus den Bereichen Drogenmilieu, Schutzgelderpressung oder ethnische Konflikte?

**JOB
MIT
J?**

JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**

Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
[www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation).

Frage 2:

Sofern Erkenntnisse im Sinne der Frage 1. vorliegen:

Haben / hatten Alaa S. bzw. die Geschädigten Verbindungen in das Umfeld der Organisierten Kriminalität? Wenn ja, in welchem Umfang?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich des Tatmotivs von Alaa S.? Spielten auch Konflikte, die nicht in der Person des Getöteten bzw. der Geschädigten begründet sind, eine Rolle?

Als Tatmotiv des Verurteilten Alaa S. ist von einer Unterstützungshandlung zugunsten des anderweitig Verfolgten Farhad Ramazan A. im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung auszugehen. Konflikte, die nicht in der Person des Getöteten bzw. der Geschädigten begründet sind, sind nicht erkennbar geworden.

Frage 4:

Der Tatort ist als gefährlicher Ort gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG definiert (Brückenstraße, Bereich Karl Marx Monument, einschließlich Zuwege und Hinterhof). Besteht ein Zusammenhang besteht zwischen dem Tötungsdelikt und der Einstufung des Tatorts als gefährlicher Ort?

Der Tatort des Tötungsdeliktes gehört nicht mehr in den räumlichen Bereich des Ortes im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) - „Karl-Marx-Monument“, Brückenstraße. Zudem sind für die Klassifizierung eines Ortes gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 SächsPolG über einen längeren Zeitraum gewonnene Erkenntnisse erforderlich, die die Tatbestandsvoraussetzungen der vorgenannten Vorschrift erfüllen. Eine einzelne Straftat ist für eine Einstufung nicht ausreichend.

Frage 5:

Hat die Staatsregierung neuere Erkenntnisse hinsichtlich einer politischen / ethnischen Gesinnung des Alaa S.? Das Tötungsdelikt wurde bisher als politisch motivierte Straftat –ausländischer Extremismus- (Prüfball) eingeordnet. Gibt es hierzu neue Erkenntnisse? Wenn ja, welche?

Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow